

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 17. April 2001

32. Stück

32. Gesetz: Wiener Volksbefragungsgesetz; Änderung

32.

Gesetz, mit das Wiener Volksbefragungsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Durchführung von Volksbefragungen (Wiener Volksbefragungsgesetz – WVBefrG), LGBl. für Wien Nr. 5/1980, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 tritt an die Stelle der Angabe „5 000 S“ die Angabe „350 Euro“.
2. Im § 21 tritt an die Stelle der Angabe „2 000 S“ die Angabe „140 Euro“.
3. In der Anlage 1 letzter Absatz tritt an die Stelle der Angabe „5 000 S“ die Angabe „350 Euro“.
4. In der Anlage 1 letzter Absatz tritt an die Stelle des Wortes „Arrest“ das Wort „Ersatzfreiheitsstrafe“.
5. § 12 Abs. 4 wird gestrichen.
§ 12 Abs. 5 wird § 12 Abs. 4.
6. Im § 21 Ziffer 3 ist das Wort „bresthaft“ durch das Wort „behindert“ zu ersetzen.

Artikel II

1. Art. I Z 4 bis Z 6 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Art. I Z 1 bis 3 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer